

Gesetz

vom 6. September 2011

Inkrafttreten:

.....

**zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz
über die Krankenversicherung (Zahlungsausstände)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Botschaft des Staatsrats vom 5. Juli 2011;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

- Art. 1** Änderung bisherigen Rechts
a) Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz
über die Krankenversicherung

Das Ausführungsgesetz vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) (SGF 842.1.1) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 und 4

2 Die Gemeinde weist Personen, die der Versicherungspflicht nicht nachkommen, einem Versicherer zu. Sie befindet auch über die Befreiung von der Versicherungspflicht, gegebenenfalls auf Stellungnahme der für die Sozialversicherungen zuständigen Direktion¹⁾. Der Entscheid der Gemeinde ist auf dem ganzen Kantonsgebiet rechtsgültig.

¹⁾ Heute: Direktion für Gesundheit und Soziales.

4 Aufgehoben

- Art. 6** Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen
(Art. 64a KVGG)
a) Zuständigkeit

¹ Die kantonale AHV-Ausgleichskasse (die AHV-Kasse) ist die zuständige Behörde bei Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen; die Absätze 3 und 4 bleiben vorbehalten.

² Die AHV-Kasse gewährt den Gemeinden und den anderen betroffenen kantonalen Behörden über ein Abrufverfahren Zugang zu Daten über Versicherte, die ihr vom Versicherer gemäss Bundesrecht übermittelt werden.

³ Der Staatsrat ist zuständig für die Bezeichnung der Behörde, welche die Liste der versicherten Personen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreibung nicht nachkommen, erstellt und den Versicherer um Aufschub der Übernahme der Leistungskosten zahlungsfähiger Personen ersucht.

⁴ Die Direktion [*für Gesundheit und Soziales*] ist zuständig für die Bezeichnung der Kontrollstelle, welche die Richtigkeit der Meldungen des Versicherers überprüfen soll.

Art. 7 b) Finanzierung

Die AHV-Kasse übernimmt die von den Versicherern gemäss Bundesrecht gemeldeten Forderungen.

Art. 7a c) Versicherte, die Sozialhilfe beziehen

¹ Für Versicherte, die Sozialhilfe beziehen, werden die Kostenbeteiligungen und allfällige andere Kosten in Zusammenhang mit der obligatorischen Krankenversicherung gemäss der Sozialhilfegesetzgebung übernommen.

² Für den Zeitraum vor der Gewährung der Sozialhilfe werden die Zahlungsausstände gemäss Artikel 7 dieses Gesetzes übernommen.

Art. 8, Art. 8a und Art. 9

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 3

³ Er [*der Staatsrat*] setzt die Kriterien und die Modalitäten für die Anpassung der Prämienverbilligung bei Zivilstandsänderungen fest.

Art. 16 Entscheid und Zahlung

¹ Die AHV-Kasse entscheidet über die Prämienverbilligung.

² In Ergänzung zum Bundesrecht kann der Staatsrat die Einzelheiten der Zahlung der Prämienverbilligung an die Versicherer regeln.

Art. 17 Abs. 1

¹ Der Staatsrat setzt Beginn und Ende des Anspruchs auf die Prämienverbilligung fest.

Art. 25

Aufgehoben

Art. 25a c) der Direktion

Die Entscheide der Direktion gemäss Artikel 5a dieses Gesetzes können mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 25b

Aufgehoben

Art. 2 b) Sozialhilfegesetz

Das Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SGF 831.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 32 Lastenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden
a) Materielle Hilfe und Massnahmen zur sozialen Eingliederung

Die folgenden Ausgaben werden zu 40 % vom Staat und zu 60 % von den Gemeinden übernommen, es sei denn, dass die Bundesgesetzgebung oder internationale Vereinbarungen etwas anderes vorsehen:

- a) die Kosten der materiellen Hilfe nach Artikel 7;
- b) die Kosten der Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 4a Abs. 3.

Art. 32a Artikelüberschrift und Bst. a

- b) Ausbildung, Evaluation und spezialisierte Sozialdienste

[Die folgenden Ausgaben werden je zur Hälfte vom Staat und den Gemeinden übernommen, es sei denn, dass die Bundesgesetzgebung oder internationale Vereinbarungen etwas anderes vorsehen:]

- a) *aufgehoben*

Art. 3 Übergangsrecht

¹ Die kantonale AHV-Ausgleichskasse übernimmt für Personen mit Wohnsitz im Kanton die ausstehenden, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fälligen Prämien und Kostenbeteiligungen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins oder eines gleichwertigen Rechtstitels geführt haben.

² Die kantonale AHV-Ausgleichskasse übernimmt auch die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angefallenen Verzugszinsen und Betreibungs-kosten.

Art. 4 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

² Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die Präsidentin:

Y. STEMPFEL-HORNER

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ